

# RS UVS Vorarlberg 2004/05/24 411-028/04

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.05.2004

## Rechtssatz

Der Bescheid über die weitere Entziehung der Lenkberechtigung und der Bescheid über die Versagung der Ausfolgung des Führerscheins wurden am selben Tag zugestellt, sodass die Voraussetzung des § 28 Abs 1 Z 2 FSG ("wenn ..... keine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet wird") für die Wiederausfolgung nicht gegeben war.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)